

34. Aussetzen eines hilflosen Menschen (Kindes) durch Niederlegen auf die offene StraÙe.

St.G.B. §. 221.

I. StraÙenat. Ur. v. 23. Oktober 1882 g. U. Rep. 2103/82.

I. Landgericht Posen.

Aus den Grönden:

Die Revision des Angeklagten, welche materielle Gesetzesverletzung durch unrichtige Anwendung des §. 221 St.G.B.'s rügt, ist nicht begründet.

Nach den Beweisannahmen der Strafkammer liegt folgender Sachverhalt vor: Eine gewisse G., mit dem Angeklagten verwandt, hatte außerehelich ein Kind geboren. Die Pflegerin brachte das ihr anvertraute Kind beim Ausbleiben des Pflegegeldes zum Angeklagten, mußte es aber bei dessen Weigerung wieder zurücknehmen und übermittelte dasselbe nunmehr einem Bruder des Angeklagten, dem W. K. zu D. Aus dessen Haus ist das Kind in das Haus des Angeklagten, wie diesem bekannt, gebracht, sodaß es sich in seinem thatsächlichen Gewahrsam befand. Am Abende des 31. Januar 1882 nach 6 Uhr haben die beiden Stieftöchter des Angeklagten, D. und U. B., das damals 3½ Monate alte Kind auf die StraÙe vor der Wohnung des W. K., des Bruders des Angeklagten, gelegt, dasselbe aber auf Vorstellung einer gerade auf der StraÙe anwesenden Hausgenossin desselben, N. S., wieder mitgenommen. Kurze Zeit darauf kehrte die jüngere (11 Jahre alte) Stieftochter des Angeklagten, U. B., zurück, legt das nur notdürftig bekleidete Kind abermals auf die StraÙe vor die FüÙe der S. und entfernt sich. Der — leugnende — Angeklagte hat seine beiden Stieftöchter zu den bezeichneten Handlungen als willenlose Werkzeuge mißbraucht.

Wenn die Strafkammer hieraus entnimmt, daß der Angeklagte zu jener Zeit in D. eine wegen jugendlichen Alters hilflose Person ausgesetzt habe, so ist in dieser Feststellung, welche sich dem Wortlaute des §. 221 St.G.B.'s anschließt, ein unterliegender Rechtsirrtum nicht erkennbar.

Das durch §. 221 St.G.B.'s — in dem 16. Abschnitte des ersten Teiles unter den „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ — bedrohte Delikt wird verübt: 1. durch „Aussetzen“ einer wegen jugend-

lichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person; 2. durch vorsätzliches Verlassen einer in obiger Art hilflosen Person in hilfloser Lage seitens desjenigen, dessen Obhut diese Person untersteht, oder welcher für deren Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen hat.

Der Begriff des „Aussetzens“ in der ersten Alternative ist gesetzlich nicht definiert, jedoch nach Sprachgebrauch, rechtsgeschichtlicher Entwicklung und im Zusammenhange mit der zweiten Alternative dahin zu bestimmen, daß eine hilflose Person der bezeichneten Kategorie durch irgendjemand mittels einer vorsätzlichen positiven Thätigkeit aus seinem bisherigen Verhältnisse in einen hilflosen Zustand, das heißt in eine Lage versetzt wird, worin dieselbe, falls nicht ein rettender Zufall eintritt, dem Angeklagten bewußt, an Leben oder Gesundheit gefährdet ist. Bei dieser Form des Reates erscheint daher eine bestehende rechtliche Verpflichtung des Thäters zum Schutze und zur Fürsorge nicht als begriffliches Erfordernis.

Die Strafkammer wendet nun die Bestimmung dieses ersten Satzes des §. 221 St.G.B.'s auf den Angeklagten an, indem sie ausspricht, daß derselbe das früher abgewiesene, zuletzt aber thatsächlich in seinem Gewahrsam befindliche, Kind zwar nicht zu behalten genötigt gewesen sei, jedoch nicht auf die StraÙe vor dem Hause seines Bruders habe niederlegen lassen dürfen. Deshalb sind die einer mangelnden Verpflichtung des Angeklagten zur Aufnahme und Fürsorge entlehnten Ausführungen der Revision gegenstandslos und unerheblich. Auch im übrigen entsprechen die im angefochtenen Urteile aufgestellten Grundsätze einer richtigen Auffassung des §. 221 a. a. O. Ein 3½ monatliches Kind ist unbedenklich eine wegen jugendlichen Alters hilflose Person. Durch vorsätzliches positives Handeln des Angeklagten wurde dasselbe mittels Niederlegens auf offener StraÙe in ungenügender Kleidung „an einem kalten Winterabende“ der Gefahr preisgegeben, zu sterben oder an der Gesundheit beschädigt zu werden. Zwar wendet die Revision ein, durch die Lage des Ortes innerhalb des gewöhnlichen Verkehrs und durch die Anwesenheit der H., zu deren FüÙen gewissermaßen das Kind hingelegt worden, werde der Begriff des „Aussetzens“ beseitigt, jedoch mit Unrecht. Zutreffend hebt die Strafkammer hervor, daß auch unter diesen Verhältnissen der Zufall darüber entschieden, ob das Kind bemerkt oder doch von irgendjemand aufgenommen werde. Angeklagter

hatte durch sein Verfahren Leben oder Gesundheit des Kindes gefährdet und damit das Vergehen vollendet. Die vorhandene Gefahr braucht keine unabwendbare zu sein, und die Beseitigung der Gefahr hing vorliegend davon ab, ob ein Dritter helfen wollte und rechtzeitig konnte. Faktische, von der Strafkammer bejahte Frage ist es ohnehin, ob im Einzelfalle ein Zustand der Hilflosigkeit herbeigeführt wurde. Die Anwesenheit der H. räumte dem obigen zufolge die von dem Angeklagten dolos herbeigeführte Gefährdung ebenwohl nicht hinweg; die H. hatte auch keine Verpflichtung, des Kindes sich anzunehmen, und es ist ihr dasselbe nicht etwa, wie die Strafkammer ausdrücklich betont, zur Obhut übergeben worden.

Wenn schließlich die Verteidigung darauf Gewicht legt, daß Angeklagter während des Niederlegens des Kindes in der Nähe gewartet habe, so ist einmal diese Thatsache für den zweiten entscheidenden Fall des definitiven Hinlegens nicht dargethan, außerdem aber rechtlich gleichgültig, weil die Absicht des Angeklagten, wie die Revision selbst bemerkt, dahin ging, die Ausführung seines Auftrages zu überwachen, sein Befehl an die Stieftochter A. B. aber eben auf Niederlegen des Kindes auf die Straße gerichtet war, und keineswegs festgestellt ist, daß Angeklagter bis zur etwaigen Aufnahme des Kindes habe warten und eventuell dasselbe in seinen Schutz habe zurücknehmen wollen.